

AQUARIEN- UND TERRARIENFREUNDE OLDENBURG E.V.

seit 1962

www.aquaterra-oldenburg.de



Satzung

§ 1 Der Verein führt den Namen

„Aquarien- und Terrarienfreunde Oldenburg e.V.“

Er hat seinen Sitz in Oldenburg (OLDB) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg (Nr. 1236) eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Förderung der Aquaristik und der Terraristik. Der Verein verfolgt mit seinen Bestrebungen nicht politische oder wirtschaftliche, sondern ausschließlich kulturelle, wissenschaftliche, jugendfördernde und gemeinnützige Zwecke und Ziele. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein ist Mitglied des „Verbandes Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V. (VDA).“

§ 3 Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse und Religion erwerben. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme und gibt den Entschluss dem Antragsteller bekannt. Bei Ablehnung der Aufnahme ist eine Angabe der Gründe an den Antragsteller nicht erforderlich. Rechtswirksam wird der Erwerb der Mitgliedschaft mit der schriftlichen Mitteilung an den Antragsteller, frühestens vom ersten Tag des auf den Eintritt folgenden Monats. Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und kann durch Vertreter nicht ausgeübt werden. Eine Mitgliedschaft mit Rückwirkung ist auch bei gleichzeitiger Zahlung des Mitgliederbeitrages nicht möglich. Weiter ist eine Mitgliedschaft nur aus Gründen der Inanspruchnahme von VDA-Versicherungen ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Tod des Mitgliedes,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Hat ein Mitglied bei seinem Tode dem Verein gegenüber Verpflichtungen, behält sich der Vorstand das Recht vor, diese gegen die Erben geltend zu machen.

Der freiwillige Austritt kann jeweils nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss, Gründe für den Ausschluss sind

- a) arglistige Täuschung bei der Aufnahme
- b) vereinschädigendes Verhalten
- c) Rückstand fälliger Beiträge trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe, die schriftlich zu erfolgen hat, Einspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; jedoch ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 4 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres zu einer Hauptversammlung zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, sobald fünf Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- b) Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahl des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr,
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Auf Wunsch auch nur eines einzigen Mitgliedes hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen. Die Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, das der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekanntzugeben ist und nach deren Zustimmung vom Versammlungsleiter und Schriftführer bzw. dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren sowie zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und jederzeit das Recht zur Überprüfung der Kasse und zur Einsichtnahme in die Geschäftsbücher haben, auf die Dauer von zwei Jahren. Dabei soll auf jeder Jahreshauptversammlung einer der beiden Kassenprüfer neu gewählt werden.

Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig, von Kassenprüfern erst nach mindestens einjähriger Unterbrechung ihrer Amtszeit.

§ 6 Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Vereinsintern darf der 2. Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen bestimmen.

§ 7 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und wird rechtswirksam, wenn bei der Abstimmung mindestens 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sind und davon mindestens $\frac{3}{4}$ für die Auflösung stimmen. Sind 50 % der Mitglieder nicht anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, jedoch zur Auflösung des Vereins ebenfalls einen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden zu fassenden Beschluss erfordert.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll, muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich gegenüber allen Mitgliedern erfolgen.

Die Liquidation des aufgelösten Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied als Liquidatoren.

Vereinsvermögen, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des in Liquidation befindlichen Vereins noch verbleibt, ist für gemeinnützige Zwecke auszukehren.

Oldenburg, den 12. Juni 2006

Oldenburg, den 9. Oktober 2006

Die vorstehende Satzung wurde am 22. Dezember 2006 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.

1. Vorsitzender
Florian Häselbarth
Ostermoorstraße 53
26683 Saterland

Tel.: 0179 / 52 44 653
E-Mail: aquaterra-freunde@t-online.de
Homepage: www.aquaterra-oldenburg.de

Bankverbindung:
Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE23 2805 0100 0092 0483 70
BIC: SLZODE22XXX